



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Die Türkeispezialisten

Zwangsvollstreckung in der Türkei

RUMPF RECHTSANWÄLTE

Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart
Fon +49 711 997 977 0 • Fax +49 711 997 977 20
info@rumpf-legal.com

RUMPF CONSULTING

Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No.1 D.10
34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul
Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com

Stand Oktober 2018
www.rumpf-legal.com

I. Einführung	2
II. Gerichte und Vollstreckungsbehörden	2
III. Zustellung	3
IV. Fristen	3
V. Mahn- und Vollstreckungsverfahren	3
VI. Vollstreckung aus Urteilen und Urkunden	4
1. Nationale Urkunden	4
2. Ausländische Urteile und Schiedssprüche	4
VII. Pfändung	5
VIII. Rechte Dritter	5
IX. Ende der Zwangsvollstreckung	5
X. Zwangsversteigerung.....	5
XI. Vorläufige Sicherungsmaßnahmen	6
XII. Ausländische Währung	6

I. Einführung

Was hilft der gewonnene Prozess, wenn nachher der tatsächliche Erfolg ausbleibt? Ohne effektive Zwangsvollstreckung und ggfs. Sicherungsmaßnahmen im Vorfeld eines Prozesses bleiben schnell einmal die Früchte eines noch so ruhmreichen und teuer bezahlten Sieges aus. Insoweit gilt in der Türkei nichts anderes als in Deutschland. Und in der Tat stellt das türkische Zwangsvollstreckungssystem, das wie andere Rechtsvorschriften aus dem Privatrecht und dem Zivilverfahrensrecht auf einer Übernahme schweizerischer Gesetzesbestimmungen beruht, zusammen mit den Möglichkeiten einstweiligen Rechtsschutzes durchaus ein geeignetes Mittel dar, auch tatsächlich zum Erfolg zu kommen - vorausgesetzt, man weiß, ob und wo man auf die Reichtümer des säumigen Schuldners zugreifen kann. Dies wiederum ist ein eigenes, praktisch relevantes Thema.

II. Gerichte und Vollstreckungsbehörden

Das türkische Gerichtssystem ist dreistufig (Tatsacheninstanz, Berufungsinstanz und Revisionsinstanz). Sowohl vor- wie auch nachgeschaltet sind die Vollstreckungsorgane, die räumlich bei den lokalen Zivilgerichten angesiedelt sind. Das „Vollstreckungsamt“, das auch schon einmal aus der Geschäftsstelle eines Gerichts bestehen kann, ist für die Durchführung des vorgerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahrens und der ZV-Maßnahmen für vollstreckbare Urteile und Beschlüsse zuständig.

Beschwerden gegen solche Maßnahmen gehen in der Regel an das Vollstreckungsgericht, das auch für die gerichtlichen Verfahren auf Herausgabe von Pfandgut oder Gegenständen aus der Konkursmasse sowie für die Verfolgung von Verstößen gegen das Vollstreckungsstrafrecht zuständig ist.

III. Zustellung

Die Zustellung von Schriftstücken von Behörden und Gerichten kann im Postwege, durch Gerichtsbeamte oder durch Beamte der Vollstreckungsämter erfolgen. Im deutsch-türkischen Rechtsverkehr gelten für die grenzüberschreitende Zustellung vor allem das Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland und das Deutsch-türkische Niederlassungsabkommen aus dem Jahre 1929. Die Auslandszustellung ist in der Praxis nach wie vor zeitaufwendig und kostet in der Regel drei bis sechs Monate.

IV. Fristen

Wer das Schriftstück einer türkischen Vollstreckungsbehörde - dazu gehört auch der Zahlungsbefehl im Mahn- und Vollstreckungsverfahren - zugestellt erhält, muss innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung reagieren. Dies ist die durch das Gesetz überwiegend vorgesehene Rechtsmittelfrist. Wer sie nicht einhält, verliert das Rechtsmittel. Ob die Zustellung im Inland oder im Ausland erfolgt, spielt dabei keine Rolle, so dass es für ausländische Schuldner schwierig sein kann, rechtzeitig zu reagieren. Fast unbekannt ist die Möglichkeit, beim örtlichen Generalkonsulat fristwahrende Rechtsmittel anzubringen. Besonders wer eine Immobilie oder Anschrift in der Türkei hat, die er nicht regelmäßig auf Post kontrolliert, kann durch Fristversäumnis mit rechtskräftigen Vollstreckungstiteln konfrontiert werden, deren Folgen nur mühselig und kostenaufwändig im Klagewege wieder beseitigt werden können.

V. Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Beim Mahn- und Vollstreckungsverfahren handelt es sich um ein summarisches Verfahren, das zunächst einmal das ordentliche Gerichtsverfahren ersetzt. Insofern ist der am Ende dieses Verfahrens stehende Zahlungsbefehl mit dem deutschen Vollstreckungsbescheid vergleichbar. Als Vorstufe denkbar, aber nicht zwingend erforderlich ist das notarielle Mahnverfahren. Legt der Schuldner nicht innerhalb von sieben Tagen Einspruch gegen den Zahlungsbefehl ein, wird dieser rechtskräftig. Er hat auf Verlangen, wenn er nicht zahlt, sein Vermögen offen zu legen. Tut er dies nicht oder nur unvollständig, kann gegen ihn eine geringfügige Gefängnisstrafe verhängt werden. Der Einspruch führt zur vorläufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung; der Gläubiger muss dann seine Forderung im ordentlichen Zivilprozess betreiben. Stellt sich am Ende des ordentlichen Prozesses heraus, dass er vollkommen unbegründet war, verurteilt das Gericht den Schuldner auf Antrag zur Zahlung einer Entschädigung von 20% des Gegenstandswertes. Die gleiche Gefahr droht dem Gläubiger, wenn sich dessen Anspruch als vollständig ungerechtfertigt herausstellt. Der Nachweis eines Schadens ist hierzu nicht erforderlich. Für bestimmte Gegenstände (z.B. Mietsachen) gelten Sonderbestimmungen.

VI. Vollstreckung aus Urteilen und Urkunden

1. Nationale Urkunden

Vollstreckt werden kann aus Gerichtsurteilen und Schiedssprüchen. Letztere sind, wenn sie in der Türkei gefällt werden, mit einer gerichtlichen Vollstreckungsklausel zu versehen.

Vollstreckt werden kann auch - ohne vorheriges Gerichtsverfahren - aus bestimmten Urkunden (Beispiel: das bedingungslose notarielle Schuldanerkenntnis). Im Falle des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid stehen dann nur beschränkte formelle Einwendungen zur Verfügung.

Soweit ein Urteil noch nicht rechtskräftig ist, ist es vorläufig vollstreckbar. Dies gilt nicht für Urteile in Grundstückssachen und in Familien- bzw. Personenstandssachen sowie für Schiedssprüche und Beschlüsse zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile.

Wer den Schuldner oder sein Vermögen in der Türkei vermutet, sollte sich in Deutschland nicht mit einem Vollstreckungsbescheid begnügen, sondern seine Forderung im ordentlichen Gerichtsverfahren verfolgen. Denn der deutsche Vollstreckungsbescheid ist in der Türkei nicht vollstreckungsfähig, sondern lediglich als Beweismittel tauglich.

2. Ausländische Urteile und Schiedssprüche

Die Vollstreckung aus deutschen Vollstreckungsbescheiden ist in der Türkei nicht möglich. Vollstreckungsbescheide können allenfalls als Beweismittel eingeführt werden, allerdings ist der Beweis widerlegbar.

Dagegen können ausländische Urteile und Schiedssprüche in der Türkei vollstreckt werden, sofern „Gegenseitigkeit“ besteht, also türkische Urteile auch im betreffenden anderen Staat für vollstreckbar erklärt werden können. Da inzwischen die meisten Staaten dieser Welt dem New Yorker Übereinkommen über die Vollstreckung von Schiedssprüchen von 1958 beigetreten sind, gibt es hier kaum noch ein Problem. Jedenfalls im Verhältnis zwischen Deutschland und der Türkei gibt es auch in Bezug auf Gerichtsurteile keine Probleme.

Die Vollstreckbarerklärung erfolgt in einem eigenständigen Gerichtsverfahren, in welchem der Schuldner aber nur wenige Verteidigungsmöglichkeiten hat, weshalb es auch in der Regel nicht lange dauert. In diesem Verfahren steht wie im ordentlichen Zivilverfahren auch das Rechtsmittel der Revision zur Verfügung.

Von der Vollstreckbarerklärung zu unterscheiden ist die Anerkennung eines ausländischen Urteils. Auch die Anerkennung erfolgt in einem förmlichen Verfahren. Ziel ist es, Verwaltungsbehörden zur Anwendung zu zwingen. Insbesondere in Familien- bzw. Personenstandssachen wird nur „anerkannt“ mit der Folge, dass die Behörden zur entsprechenden Änderung der Register angewiesen werden.

Die Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung sind formeller Natur. D.h., die materielle Rechtswirkung wird durch den türkischen Beschluss auf die Türkei erstreckt, um dort die Zwangsvollstreckung zu ermöglichen.

Für die Durchführung des Verfahrens genügt die Vorlage des ausländischen Urteils mit Rechtskraftvermerk in notariell beglaubigter türkischer Übersetzung (wir empfehlen die Anfertigung der Übersetzung in der Türkei). Versäumnisurteile sind in der Türkei vollstreckbar.

Das Gericht darf zwar nicht noch einmal die Richtigkeit des Urteils überprüfen, wird aber die Vollstreckbarerklärung verweigern, wenn die Klage und später das Urteil nicht ordentlich zugestellt wurden. Das wird in der Praxis hin und wieder relevant, wenn z.B. die Zustellung des Urteils nach dem deutschen § 184 ZPO erfolgt. Dabei handelt es sich um eine Postzustellung, die nicht dem einschlägigen Haager Übereinkommen entspricht. Türkische Gerichte erkennen diese Zustellungsform nicht an. Es ist daher grundsätzlich zu empfehlen, von vorneherein die internationale Zustellung nach Haager Abkommen zu beantragen oder ggf. nachzuholen, bevor man in der Türkei die Vollstreckbarerklärung betreibt. Es gibt noch weitere, schwerwiegende Gründe für eine Verweigerung, etwa wenn die internationale Zuständigkeit des deutschen Gerichts durch das türkische Gericht ausgeschlossen ist (z.B.: Grundstücksangelegenheiten).

VII. Pfändung

Die Pfändung erfolgt auf Antrag und dient der Vollstreckung von Geldforderungen, die durch Pfändung und Verwertung von Vermögensgegenständen des Vollstreckungsschuldners begetrieben werden. Die Pfändung von Grundstücken erfolgt durch Anzeige an das Grundbuchamt, das einen Pfändungsvermerk einträgt, der die Wirkung einer Forderungsabtretung hat. Pfändbar sind auch Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften und Bankkonten sowie - bis zu einer bestimmten Grenze - Lohn und Gehalt. Nicht pfändbar sind Gegenstände oder Forderungen, für die auch sonst das Gesetz die Übertragung auf andere untersagt, z.B. Schmerzensgeldansprüche. In das Vermögen ausländischer Staaten kann vollstreckt werden, sofern dem nicht völkerrechtliche Abkommen entgegenstehen.

VIII. Rechte Dritter

Das stärkere Recht eines Dritten an einem der Zwangsvollstreckung unterliegenden Gegenstand wird durch Klagemöglichkeiten des Betroffenen geschützt, z.B. durch die innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnis der Pfändung zu erhebende Drittwiderspruchsklage (*istihkak davası*). Will der Dritte die Unterbrechung der Zwangsvollstreckung, so hat er bis zum rechtskräftigen Abschluss der Drittwiderspruchsklage Sicherheit zu leisten.

IX. Ende der Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung endet durch Zahlung, sei es durch „freiwillige“ Leistung des Schuldners, sei es nach Verwertung von Pfandgut, die durch Verkauf oder Zwangsversteigerung erfolgen kann. Bei Vereinbarung von Ratenzahlungen oder Stundungen gelten besondere Vorschriften.

X. Zwangsversteigerung

Die Zwangsversteigerung ist das letzte Mittel, um Ansprüche im Vollstreckungswege durchzusetzen. Sie folgt einem förmlichen Verfahren, das rechtsmittelfähig ist, so dass es vor allem bei Zwangsversteigerungen von Grundstücken mit Ausländerbeteiligung zu zahlreichen Verzögerun-

gen kommen kann, wenn die Vollstreckungsbehörden etwa die verschiedenen Beschränkungen beim Grundstückserwerb durch Ausländer nicht ausreichend beachten. Die Zwangsversteigerung erfolgt zunächst in einem ersten Termin, in dem mindestens 50% des durch einen amtlich bestellten Gutachter festgestellten Wertes erzielt werden müssen. Gelingt dies nicht, kommt es zu einem zweiten Termin, in dem ebenfalls 50% erzielt werden müssen. Der Ersteigerer hat Sicherheit zu hinterlegen.

Für die Zwangsversteigerung von Grundstücken sind die Vollstreckungsbehörden am Grundbuchort zuständig.

XI. Vorläufige Sicherungsmaßnahmen

Wirksame Sicherungsmittel sind die einstweilige Verfügung und der Arrest, letzterer in Form der Pfändung oder der Arresthypothek. In der Regel ist Sicherheit in Höhe von mindestens 15% zu leisten. Diese Mittel hängen nicht von der Einleitung eines Mahn- und Vollstreckungsverfahrens oder der Erhebung einer Klage ab. Allerdings bleibt der Sicherungseffekt nur dann dauerhaft erhalten, wenn innerhalb von sieben Tagen nach Ergehen des Verfügungs- oder Arrestbeschlusses Klage erhoben oder ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingeleitet wird. Der gerichtliche Verfügungsbeschluss muss innerhalb von zehn Tagen in die Vollstreckung gegeben werden, andernfalls verfällt der Beschluss. Innerhalb dieser Frist ist ggf. auch die angeordnete Sicherheit einzuzahlen.

XII. Ausländische Währung

Es ist heutzutage in der Türkei kein Problem, Forderungen in einer Fremdwährung titulieren zu lassen. Allerdings wird die zugesprochene Forderung in TL umgerechnet, wobei für den Zeitpunkt der Umrechnung verschiedene Anknüpfungsalternativen bestehen. Im Konkursverfahren werden Forderungen in ausländischer Währung in TL zur Masse angemeldet.

Für weitere Informationen gehen Sie auf unsere Webseiten. Oder fragen Sie uns direkt in Stuttgart oder Istanbul.

Einen Gesamtüberblick in gedruckter Form finden Sie in dem Buch von Christian Rumpf, [Recht und Wirtschaft der Türkei](#), 5. Aufl., Berlin 2017.

www.rumpf-legal.com

Mit Partnerbüros in Istanbul, Ankara, Izmir, Bursa und
Denizli

